

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **1. Geltungsbereich**

Die AGB finden bei der Erbringung von folgender Dienstleistungen Anwendung:

Dienstleistungen des gewerblichen Vermögensberaters iSd §136a Abs1 Z1, Z 2a und Z 2b Gewerbeordnung,

Wertpapierdienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente iSd §1 Z2a WAG 2007,

Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung iSd §2 Z2e WAG 2007.

## **2. Tätigkeit des Finanzdienstleisters**

**Beratungsleistungen im Sinne der KHR 2008 sind insbesondere:**

Anlageberatung iSd § 1 Z 2 lit e WAG 2007

- Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente iSd § 136 a Abs1 Z 1 GewO 1994
- Beratung in Versicherungsangelegenheiten
- Kreditberatung
- Beratung in Vertragsverwaltungsangelegenheiten: Überprüfung und Überwachung laufender Verträge wie etwa Überprüfung des Versicherungsbestandes, der Versicherungsdeckung, der Obliegenheit oder Risiken aus Veranlagungs- und Kreditverträgen oder des Verwaltungskursrisikos bei Fremdwährungskrediten

**Vermittlungsleistungen im Sinn der KHR 2008 sind insbesondere nachstehende Dienstleistungen:**

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente (§ 1 Z 2 lit a WAG 2007)
- Versicherungsvermittlung iSd § 137 Abs1 GewO 1994
- Vermittlung von Veranlagungen gemäß § 1 Abs1 Z 3 KMG
- Vermittlung von Hypothekarkrediten

Haftungsabgrenzung Emittent:

Der Finanzdienstleister haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Emittenten erhaltenen, an den Kunden weitergegebene Urkunden zu den Prospektangaben und den sonstigen nach dem KMG erforderlichen Angaben nur insoweit, als er bezüglich dieser Urkunden zur Plausibilitätsprüfung verpflichtet ist. Eine darüber hinausgehende Prüfpflicht trifft den Finanzdienstleister nicht. Insbesondere kann sich der Finanzdienstleister auf die Richtigkeit und Vollständigkeit eines von einem Prospektkontrollor iSd §8 KMG geprüften Prospekts und eines von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses verlassen und ist daher von einer Prüfung dieser Urkunden generell befreit. Den Finanzdienstleister trifft keine Haftung für die Prüfung steuerlicher und rechtlicher Fragen. Diese Bereiche sind den Wirtschaftstreuhändern und Rechtsanwälten vorbehalten.

## **3. Rechtsqualifikation des Vertragsverhältnisses**

Die zwischen Finanzdienstleister einerseits und Kunden andererseits eingegangenen Rechtsverhältnisse sind ausschließlich Zielschuldverhältnisse. Nach abgeschlossener Beratung und Vermittlung hat der Kunde keinen Rechtsanspruch auf weitere Dienstleistungen. Sollte es nach abgeschlossener Vermittlung und Beratung zu einem späteren Zeitpunkt eine Anfrage des Kunden oder einen sonstigen Austausch von Informationen zu dem vormals abgeschlossenen Geschäft geben, stellt dieser Vorgang ein gesondertes, separates Rechtsgeschäft dar.

#### **4. Offenlegung der Vertretung**

Der für den Finanzdienstleister auftretende Vertreter („Erfüllungsgehilfe“) hat spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber dem Kunden seine Identität einschließlich Kontaktdaten offenzulegen. Unterbleibt die Offenlegung des Vertretungsverhältnisses, haftet im Fall einer fehlerhaften Beratung die gegenüber dem Kunden auftretende natürliche Person persönlich.

#### **5. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden**

Um eine anleger- und anlagegerechte Erbringung der Wertpapierdienstleistung zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde, gegenüber dem Finanzdienstleister wahrheitsgemäße und vollständige Angaben über seine Person und seine Identität (§40 Abs1 BWG), seine Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnisse und Anlageziele, die Herkunft der zu veranlagenden Geld- und Finanzmittel und Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung (§30 Abs2a BWG) zu machen.

Kommt der Kunde den genannten Pflichten nicht nach, nimmt er zur Kenntnis, dass im Fall der Anlageberatung keine persönliche Empfehlung iSd §1 Z27 WAG 2007 möglich ist und bei allen anderen Dienstleistungen das vom Finanzdienstleister angestrebte Ziel einer bestmöglichen, interessenwahren, anleger- und anlagegerechten Beratung nicht verwirklicht werden kann. Kommt der Kunde seiner Pflicht nicht nach, nimmt er zur Kenntnis, dass der Finanzdienstleister eine Meldung wegen Geldwäscheverdacht erstatten muss (Meldepflicht iSd §40d BWG).

#### **6. Mitteilungen an den Kunden**

a.) Einvernehmen zu § 108 TKG:

Um eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung zu gewährleisten, erklärt der Kunde sein Einvernehmen iSd §108 TKG, so dass ihn der Finanzdienstleister im Wege der Telekommunikation und mit elektronischer Post jederzeit ohne Einschränkung kontaktieren darf.

b.) Einvernehmen elektronische Informationsbereitstellung:

Der Kunde erklärt in Kenntnis der Möglichkeit Informationen auf Papier zu erhalten, sein ausdrückliches Einverständnis zur Bereitstellung der in §16 Abs2 WAG 2007 genannten Informationen auf elektronischem Wege.

c.) Haftungsausschluss für bei der Übermittlung verlorene Daten:

Sollten im Wege der Telekommunikation oder per elektronische Post Daten verloren gehen oder verfälscht werden, trifft den Finanzdienstleister keine Haftung

#### **7. Datenschutz, Vollmacht**

a.) Datenschutz

Der Finanzdienstleister ist verpflichtet, Daten des Kunden vertraulich zu behandeln und diese Pflicht auf seine Mitarbeiter zu überbinden (§15 Abs1 und 2 DSGVO).

b.) Vollmacht

Im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erteilt dieser dem Finanzdienstleister mit gesondertem Formular die Vollmacht, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Angaben vom Kreditinstitut anzufordern und dieses vom Bankgeheimnis iSd §38 Abs2 Z5 BWG zu entbinden.

## **8. Rücktrittsrechte**

### a.) Aufklärung über Rücktrittsrechte gemäß § 3 KSchG

Der Kunde als Konsument iSd KSchG wird darüber informiert, dass ihm gemäß § 3 KSchG ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bis zu einer Woche nach Vertragsabschluss und Ausfolgung dieser Rechtsbelehrung zusteht. Dieses besteht, wenn der Kunde seine Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers und nicht auf einem Messe- oder Marktstand abgegeben hat und beginnt mit Ausfolgung der Rechtsbelehrung, frühestens mit Vertragsabschluss zu laufen. Bei Versicherungsverträgen erlischt das Rücktrittsrecht spätestens nach einem Monat ab Vertragsabschluss.

### b.) Aufklärung über Rücktrittsrechte gemäß § 3a KSchG

Gemäß § 3a KSchG steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, wenn Umstände (Zustimmung eines Dritten, steuerrechtliche Vorteile, öffentliche Förderungen, Erteilung eines Kredits), deren Eintritt der Finanzdienstleister als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nicht in diesem Umfang eintreten. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden dann binnen einer Woche ab Kenntnis des Nichteintritts und Belehrung über das Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls einen Monat nach Erfüllung des Vertrages, bzw. bei Bank- und Versicherungsverträgen mit mehr als einjähriger Laufzeit spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags

### c.) Aufklärung über Rücktrittsrechte gemäß § 63 WAG 2007

Bei Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 KMG und bei Investmentfonds steht dem Kunden gemäß § 63 WAG 2007 ein Rücktrittsrecht ungeachtet des Umstandes zu, dass der Kunde das Geschäft selbst angebahnt hat

## **9. Urheberrechte**

Die vom Finanzdienstleister erstellten Konzepte bilden eine eigentümliche geistige Schöpfung iSd §1 Urheberrechtsgesetz. Jede vom Finanzdienstleister nicht genehmigte Nutzung des Konzeptes, einschließlich der Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Verwertung stellt einen Eingriff in das Urheberrecht des Finanzdienstleisters dar.

## **10. Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Finanzdienstleister und dem Kunden geschlossenen Vertrages ist das für den Sitz des Finanzdienstleisters sachlich zuständige Gericht zuständig.

## **11. Sonstiges**

Neben diesen AGB bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform mittels einer von beiden Parteien unterfertigten Urkunde. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Parteien die ungültige oder unwirksame Bestimmung umgehend durch eine solche zulässige Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen Finanzdienstleister und Kunden kommt Österreichisches Recht zur Anwendung